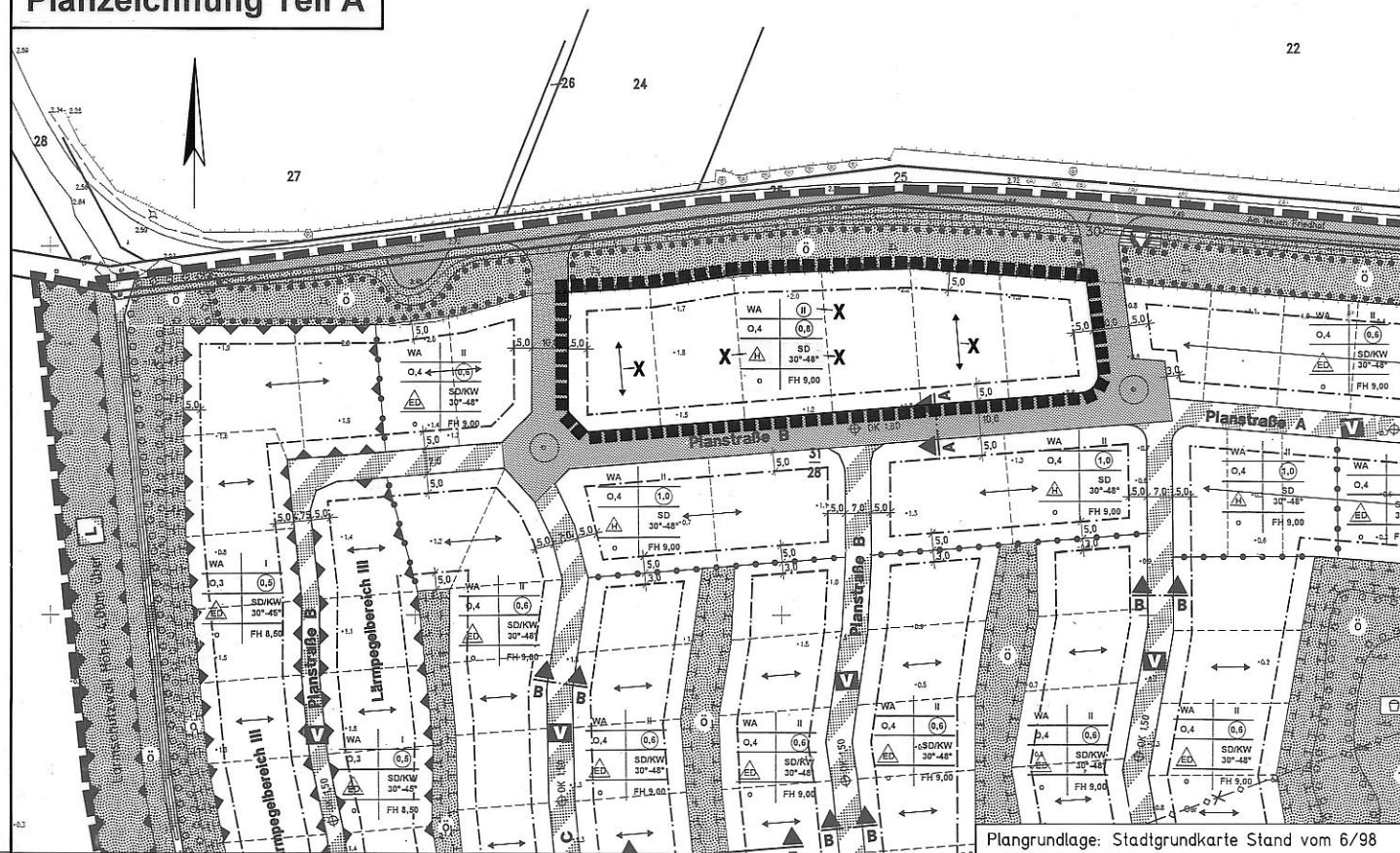


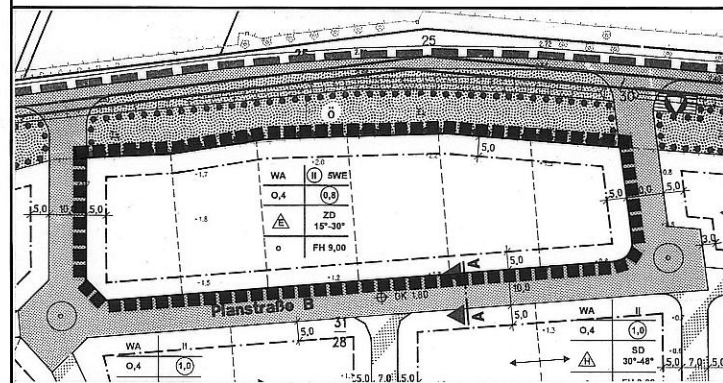
# Planzeichnung Teil A



Plangrundlage: Stadtgrundkarte Stand vom 6/98

## Auszug aus dem B-Plan-Nr. 72 - Galgenkampwiesen -

Stand: März 2000  
vor der Änderung



### Text Teil B

#### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V)

In der Festsetzung Nr. 1 wird der Satz 3 gestrichen:  
„Für die Zeltedächer ist eine Dachneigung von 10°-35° zulässig.“

Die Festsetzung lautet neu:

- Für die Hauptgebäude im WA sind Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 48° zugelassen. Krüppelwalmdächer sind zulässig. Walmdächer sind mit einer Dachneigung zwischen 15° und 40° zulässig, untergeordnete Nebengebäude wie Garagen oder Carports können flachere Neigungen aufweisen.

X = Änderungen bzw. Ergänzungen der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der Satzung vom ....., die mit dem Beschluss zur 1. Änderung vom ..... beschlossen wurden.

Hansestadt Greifswald, den

Der Oberbürgermeister

### Planzeichenerklärung (PlanV 90) für die 1. Änderung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
- 5 WE höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) je Wohngebäude

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

- Nutzungsschablone
- 0,5 Geschosflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)
- 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ)
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend
- FH Firsthöhe, Höhe baulicher Anlagen in m über Oberkante Erschließungsanlage als Höchstmaß  
- maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse rechtwinklig zu dem jeweiligen Grundstück

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- - - Baugrenze

Sonstige Planzeichen

- ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Ergänzende Planzeichen

- Hauptfirstrichtung gem. § 86 LBauO M-V
- 30° Dachneigung
- ZD Zeltedach
- SD Satteldach
- geplante Grundstücksgrenzen
- X Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung

### Verfahrensvermerke

1. Änderung aufgrund des Änderungsbeschlusses der Bürgerschaft vom ..28.04.2003... Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am ..14.05.2003..... erfolgt.

Hansestadt Greifswald, den 02.02.04  
gez. König  
Der Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG M-V beteiligt worden.

Hansestadt Greifswald, den 02.02.04  
gez. König  
Der Oberbürgermeister

3. Auf Beschluss der Bürgerschaft vom ..28.04.2003..... ist nach § 13 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Hansestadt Greifswald, den 02.02.04  
gez. König  
Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..19.05.2003..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Greifswald, den 02.02.04  
gez. König  
Der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am ..28.04.2003... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Greifswald, den 02.02.04  
gez. König  
Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom ..26.05.2003... bis zum ..27.06.2003... während folgender Zeiten gemäß § 13 Nr. 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..14.05.2003... im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Greifswald, den 02.02.04  
gez. König  
Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..03.08.2000..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Greifswald, den 26.01.04  
gez. i.A. Klein  
Vermessungsstelle der  
Hansestadt Greifswald

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..15.12.2003..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Greifswald, den 02.02.04  
gez. König  
Der Oberbürgermeister

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..15.12.2003... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..15.12.2003... gebilligt.

Hansestadt Greifswald, den 02.02.04  
gez. König  
Der Oberbürgermeister

10. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Hansestadt Greifswald, den 02.02.04  
gez. König  
Der Oberbürgermeister

11. Der Beschluss zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..28.02.2004... im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 hingewiesen worden. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des ..28.02.2004... in Kraft getreten.

Hansestadt Greifswald, den 19.04.04  
gez. König  
Der Oberbürgermeister

### Satzung der Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3762), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald vom ..15.12.2003... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 für das Gebiet - Galgenkampwiesen - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Hansestadt Greifswald, den 19.04.04  
gez. König  
Der Oberbürgermeister

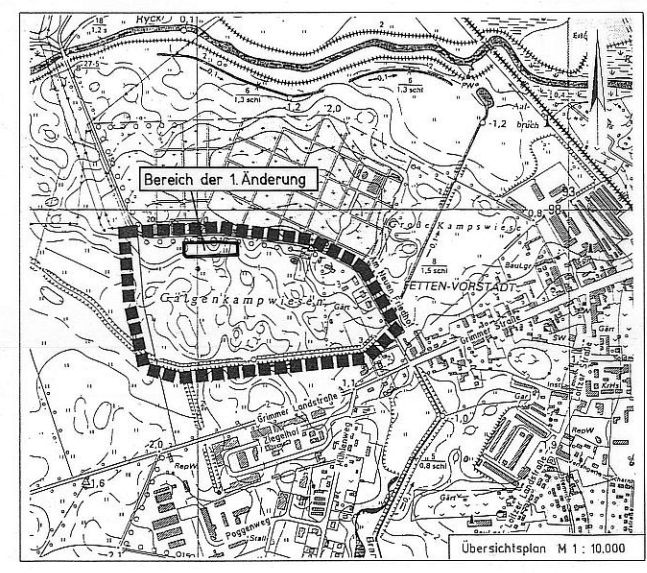
# HANSESTADT GREIFSWALD



## 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 72 - Galgenkampwiesen -

Gemarkung Greifswald, Flur 21

Satzung M 1 : 1.000



bearbeitet: Rita Dux  
Stand : Oktober 2003

Stadtplanungsamt  
Gustebiner Wende 12  
17491 Greifswald